

IV ZB 55/51B e s c h l u s s

## In der Umstellungssache

1. des Altbauern Christian D [REDACTED] in K [REDACTED]  
[REDACTED] bei B [REDACTED]  
vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in  
[REDACTED]  
Gläubigers und Beschwerdeführers,
2. des Bauern Otto Heinrich M [REDACTED] in E [REDACTED]  
Grundstückseigentümer und Schuldner,
3. der S [REDACTED]-H [REDACTED] L [REDACTED] in K [REDACTED]  
grundschuldverwaltendes Institut,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die weitere sofortige Beschwerde des Gläubigers vom 17. Mai 1951 gegen den Beschluss der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Kiel vom 4. Mai 1951 in der Sitzung vom 21. September 1951 beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Die sofortige Beschwerde der S [REDACTED]-H [REDACTED]  
I [REDACTED] in K [REDACTED] vom 27. März 1951 gegen den Beschluss des Amtsgerichts in Bad Segeberg vom 8. März 1951 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde und der weiteren Beschwerde hat die S [REDACTED]-H [REDACTED] I [REDACTED] in K [REDACTED] zu tragen.

G r ü n d e :

Im Grundbuch von P [REDACTED] Band [REDACTED] Bl 2 [REDACTED] sind im Jahre 1933 in Abteilung 3 unter Nr 15 eine Hypothek von 5.000,-- Goldmark für die Witwe Anna Elisabeth M [REDACTED] geb. N [REDACTED] in E [REDACTED] und unter Nr 16 von 9.000,-- Goldmark für Ernst August M [REDACTED] in B [REDACTED] als Erbabfindungen eingetragen worden. Diese Hypotheken sind im Jahre 1938 an den Antragsteller abgetreten worden, der auch im Januar 1939 im Grundbuch als neuer Gläubiger eingetragen worden ist. Er beantragt festzustellen, dass diese Hypotheken im Verhältnis 1 Goldmark = 1 Deutsche Mark umgestellt seien. Die S [REDACTED]-E [REDACTED] L [REDACTED] als grundschulldverwaltendes Institut hat dem widersprochen. Das Amtsgericht in Bad Segeberg hat durch Beschluss vom 8. März 1951 dem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde des grundschulldverwaltenden Instituts hat das Landgericht den Beschluss geändert und den Antrag zurückgewiesen. Auf die weitere Beschwerde des Gläubigers hat das Oberlandesgericht in Schleswig die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Das Oberlandesgericht möchte der Beschwerde stattgeben, sieht sich aber daran durch einen Beschluss des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 20. Januar 1951 (HJW 51 S 485) gehindert.

Unstreitig handelt es sich um eine Forderung, die ursprünglich als Erbauseinandersetzungsforderung begründet worden ist und die daher zu den im § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG bezeichneten Verbindlichkeiten gehören würde. Davon gehen alle Vorinstanzen übereinstimmend aus. Die zur Entschei-

- 5 -

dung stehende Frage ist, ob die Abtretung einer solchen Forderung an eine Person, die an dem der Forderung zugrunde liegenden erbrechtlichen Auseinandersetzungsverhältnis nicht beteiligt ist, bewirkt, dass die Forderung das Vorrecht des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG verliert. Das ist mit dem Oberlandesgericht zu verneinen.

1. Nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts geht eine Forderung bei der Abtretung so auf den neuen Gläubiger über, wie sie dem bisherigen zustand. Der neue Gläubiger tritt an die Stelle des bisherigen, ohne dass an dem Bestand der Forderung etwas geändert wird (§ 398 BGB). Auch die für die Forderung bestehenden Sicherungen und die mit ihr verbundenen Vorzugsrechte gehen auf den neuen Gläubiger über (§ 401 BGB). Ausgenommen davon sind jedoch solche Vorzugsrechte, die an die Person des bisherigen Gläubigers gebunden sind (RGFK § 401 Anm 2). Von dieser Rechtslage ist auszugehen. Sie ist vom Umstellungsgesetz nicht grundsätzlich geändert worden. Das ergibt sich daraus, dass das Umstellungsgesetz eine ausdrückliche Regelung zu dieser Frage nicht enthält. Das Umstellungsgesetz ist ein währungstechnisches Sondergesetz der Besatzungsbehörden. Es hatte lediglich den Zweck, die Währungszerrüttung zu beseitigen und das Geldwesen neu zu ordnen. Soweit es dabei auf allgemein bürgerlich-rechtliche Grundsätze ankommt, müssen mangels einer ausdrücklichen Regelung die Grundsätze des deutschen bürgerlichen Rechts gelten.

2. Die Entscheidung hängt demnach davon ab, ob die bevorzugte Umstellung gemäss § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG ein

- 4 -



Vorzugsrecht ist, das an die Person des bisherigen Gläubigers gebunden ist. Die Frage, ob ein Vorzugsrecht an die Person des bisherigen Gläubigers gebunden ist und daher bei der Abtretung der Forderung nicht auf den neuen Gläubiger übergeht, ist in der bisherigen Rechtsprechung vor allem bei der bevorzugten Behandlung bestimmter Forderungen im Konkurs erörtert worden. Dabei hat das Reichsgericht für die Konkursvorrechte im allgemeinen ständig anerkannt, dass sie nicht der Person anhaften, zu deren Gunsten sie geschaffen worden sind, sondern der Forderung (RGZ 135, 25 [327]). Es liegt nahe, von diesen Rechtsgrundsätzen auch hier auszugehen. Denn ebenso wie in § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG ist das Vorrecht nach § 61 KO ursprünglich wegen solcher Umstände begründet worden, die sich aus den Verhältnissen des Gläubigers ergeben. Deshalb kommt es darauf an, ob Wortlaut oder Sinn des Umstellungsgesetzes zu einer von diesen Rechtsgrundsätzen abweichenden Beurteilung nötigen. Dies wird vor allem von Schubert (SDJ 1950, 174) und von dem OLG Oldenburg (NJW 51, 488), von dessen Beschluss das OLG Schleswig abweichen will, vertreten. Schubert entnimmt das daraus, dass das Gesetz von Verbindlichkeiten gegenüber Pflichtteilsberechtigten und Vermächtnisnehmern spricht. Daraus, dass hier die Personen des Schuldverhältnisses ausdrücklich bezeichnet sind, wird geschlossen, dass diese Forderungen nur so lange privilegiert sind, als sie sich in der Hand der ursprünglichen Gläubiger befinden. Das OLG Oldenburg führt weiter dazu in Übereinstimmung mit Schubert an, dass das Gesetz

die bevorzugte Umstellung im Rahmen des § 18 Abs 1 Ziff 3 aus Billigkeitserwägungen wegen der ursprünglichen gesellschafts-, erb- und familienrechtlichen Beziehungen gewährt hat. Das Gesetz habe einen billigen Ausgleich dafür schaffen wollen, dass bei der Auseinandersetzung der eine Teil die Sachwerte und der andere lediglich einen Zahlungsanspruch zugewiesen bekommen hat. Diese Bevorzugung könne ihrem Sinne nach nur denjenigen zukommen, die entweder selbst die Beteiligung an den Sachwerten aufgegeben haben oder durch eine besondere Art der Rechtsnachfolge in den Kreis der Auseinandersetzungsbeteiligten eingedrückt seien. Demgegenüber weist schon das Bayerische Oberste Landesgericht (NJW 51, 487) mit Recht darauf hin, dass der Wortlaut des Gesetzes in diesem Punkt nicht eindeutig ist. Nur beim Pflichtteil und beim Vermächtnis nennt es die Gläubiger, nämlich die Pflichtteilsberechtigten und die Vermächtnisnehmer. Im übrigen aber bezeichnet es die Schuldverhältnisse nach dem Rechtsgrunde der Forderung. Diese unterschiedliche Ausdrucksweise des Gesetzes erwähnt auch Schubert. Ihm ist darin zuzustimmen, dass es der Systematik des Gesetzes widersprechen würde, wenn man die im § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG aufgeführten Fälle unterschiedlich behandeln wollte, je nach dem, ob die Verbindlichkeiten durch die Bezeichnung der Gläubiger oder nach ihrem Rechtsgrunde erwähnt sind. Jedoch ist es nicht zwingend, daraus, dass 2 Gruppen durch die Gläubiger bezeichnet werden, zu entnehmen, dass auch die anderen Gruppen diesen beiden gleichzusetzen wären. Mit gleichem

Recht liesse sich schliessen, dass diese beiden Gruppen den anderen zu folgen hätten. Allein aus dem Wortlaut kann daher eine überzeugende Auslegung des Gesetzes nicht gewonnen werden.

Auch Sinn und Zweck der Vorschrift nötigen nicht zu der vom OLG Oldenburg vertretenen Auffassung. Es ist zwar richtig, dass § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG auf Billigkeitserwägungen beruht und dass dabei auch die Absicht mitgespielt hat, für aufgegebene Sachwerte einen Ausgleich zu schaffen. Auch die Vorzugsrechte des § 61 KO gehen aber auf Umstände zurück, die in der Person des ursprünglichen Gläubigers begründet waren. Trotzdem haften sie der Forderung an und gehen bei der Abtretung der Regel entsprechend auf den neuen Gläubiger über. Deshalb zwingt auch § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG nicht zu einer anderen Beurteilung. Denn wenn man davon ausgeht, dass nach der Vorschrift des BGB über die Wirkung der Abtretung jede Forderung den ihr seit ihrer Entstehung anhaftenden Charakter behält, so kann nicht übersehen werden, dass die hier in Betracht kommenden Forderungen jedenfalls ursprünglich in der Regel als Ausgleich für Sachwerte begründet worden sind. Dieses besondere Merkmal ist im allgemeinen nur deshalb nicht in Erscheinung getreten, weil es bei gleichbleibender Währung regelmässig ohne Belang war. Deshalb lässt sich auch nicht sagen, dass das Vorzugsrecht erst mit der Währungsreform entstanden sei und also bei einer früheren Abtretung nicht mit übergehen konnte, denn es kommt nicht auf das Vorzugsrecht, sondern auf die Rechts-

natur der Forderung an. Der Senat verkennt auch nicht, dass die dem § 18 Abs 1 Ziff 3 zugrunde liegenden Erwägungen besondere Bedeutung für diejenigen gewinnen, in deren Person zur Zeit der Währungsreform derartige Forderungen begründet waren, weil gerade sie unmittelbar möglicherweise Sachwerte aufgegeben haben. Jedoch erscheint dieser Umstand nicht so ausschlaggebend, dass deswegen die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Wirkungen der Abtretung durchbrochen werden müssen.

Mit Recht weist das Bayerische Oberste Landesgericht in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass eine solche der Regelung des BGB entsprechende Anwendung des Gesetzes seinem Sinn und Zweck nicht entgegenstehen und sein Ziel nicht gefährden kann. Denn soweit im Einzelfall die hier vertretene Auslegung zu Härten für den Schuldner führen könnte, wird ein Ausgleich im Vertragshilfeverfahren möglich sein. Im allgemeinen werden die Interessen des Schuldners unberührt bleiben, weil jedenfalls bei dinglichen Rechten - und nur bei ihnen werden Abtretungen in grösserem Umfange vorkommen - ein Währungsgewinn für ihn durch die Umstellungsgrundschulden verhindert wird. Auch die Gegner einer solchen Auslegung erkennen im übrigen an, dass trotz Abtretung einer Forderung das Vorrecht dann erhalten bleiben müsse, wenn der neue Gläubiger auch in Beziehung zu der durch das Auseinandersetzungsverhältnis verbundenen Gemeinschaft steht (OLG Oldenburg und Schubert). Dass im Gegenteil die von Schubert ver-

tretenen Auffassung zu schwer zu rechtfertigenden Ergebnissen führen kann, hat Meyer (SLJ 1950, 526) überzeugend nachgewiesen. Eine andere Beurteilung rechtfertigt sich vielmehr nur in den Fällen, in denen mit der Abtretung eine Novation der Forderung verbunden ist. Ob das angenommen werden kann, wenn eine Reihenfolge von Abtretungen vorliegt, so dass die ursprüngliche Rechtsnatur der Forderung ihre Bedeutung einbüsst, wird nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden sein. Hier kommt das nicht in Betracht.

3. Es sprechen demnach auch Zweckmässigkeitserwägungen dafür, dass das Vorrecht des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG nicht durch Abtretung der Forderung verloren geht. Weiter ist aber auch zu berücksichtigen, dass nach überwiegender Rechtsauffassung die Vorschrift des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG im allgemeinen weit auszulegen ist. Schon daraus würde sich ergeben, dass den Forderungen, die ihrer Rechtsnatur nach unter diese Bestimmungen fallen, nicht ohne zwingenden Grund dieses Vorrecht abgesprochen werden darf. Auf keinen Fall aber scheint es vertretbar, die einschneidenden Vorschriften der §§ 13, 16 UmstG auch dann anzuwenden, wenn es nach der Sach- und Rechtslage nicht zwingend vorgeschrieben ist. Das aber würde geschehen, wenn Forderungen, die in der Hand des ursprünglichen Gläubigers privilegiert waren, nach der Abtretung nicht mehr als solche behandelt werden. Diese Auffassung entspricht der in der Rechtslehre überwiegend vertretenen Meinung (Bergmann NJW 47/48, 408; Däubler DRZ 49, 4; Meyer SDJ 50, 525; Wörbelauner NJW 51, 488; Binder-Wetter § 18 Note 96; zweifelnd Harmening-Duden § 18 Note 19).

Ihr schliesst sich auch der Senat an. Sie muss gelten, solange der Gesetzgeber die Frage nicht ausdrücklich geregelt hat, wie das jetzt in Berlin durch das Gesetz vom 9. Januar 1951 geschehen ist. Dort ist in § 5 ausdrücklich bestimmt, dass die Abtretung das Vorrecht zum Erlöschen bringe, wenn nicht an einen aus dem gleichen Rechtsgrunde Mitberechtigten abgetreten wird. Ob dies, wie das Bayerische Oberste Landesgericht meint, dafür spricht, dass nach der Auffassung des Gesetzgebers ohne diese ausdrückliche Regelung die Abtretung den Umstellungsvorzug unberührt gelassen hätte, kann dabei dahingestellt bleiben.

Die sofortige weitere Beschwerde erweist sich danach als begründet, so dass der Beschluss des Landgerichts aufzuheben und die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts zurückzuweisen war. Die Kostenentscheidung folgt aus Art II § 6 Abs 4 der 40. DVO zum UmstG.

Dr. Lersch      Ascher      Raske      Dr. Hartz      Johannsen